

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ der Gemeinde Staven

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

**Spedition Michael Rathmann e.K.
Frau Xenia Henning
Postfach 200118
17013 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Jonas Barnstorf - Brandes
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Timo Jaworek B. Sc.

Amphibien, Reptilien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 23.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Erfassungsdaten Avifauna	8
4.4.	Fledermäuse Potenzialanalyse	8
4.5.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	8
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	13
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	17
7.1.	Avifauna	17
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	19
7.2.	Microchiroptera	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera	21
8.	Zusammenfassung	23
9.	Quellen	24
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	27
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	28
11.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling	28
11.2.	Anhang 2.2 - Gimpel	30
11.3.	Anhang 2.3 - Mehlschwalbe	31
11.4.	Anhang 2.4 - Rauchschnalbe	33
11.5.	Anhang 2.5 – ungefährdete Baumbrüter	35
11.6.	Anhang 2.6 – ungefährdete Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter	37
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera	39
12.1.	Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus	39
12.2.	Anhang 3.2 – großes Mausohr	41
12.3.	Anhang 3.3 – Zwergfledermaus	43

12.4. Anhang 3.4 – Mückenfledermaus	44
13. Anhang 5 – Fotoanhang	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	5
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m	6
Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	9
Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld(Quelle © LAIV – MV)	10
Abb. 6: Zauneidechsenfunde(Quelle © LAIV – MV)	11
Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes(Quelle © LAIV – MV, 2021).....	12

Tabellenverzeichnis

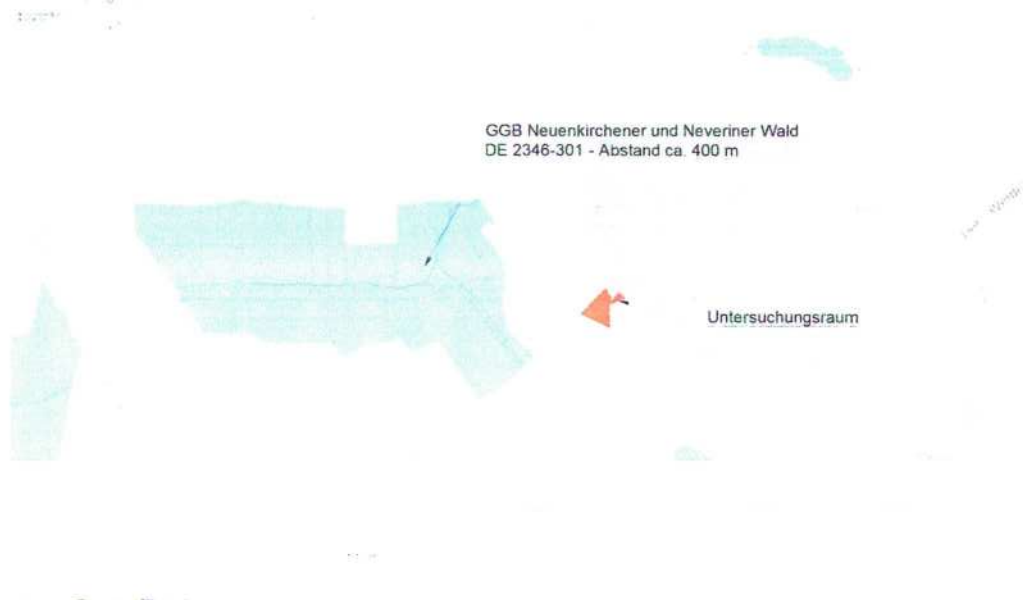
Tabelle 1: Begehung zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes T. Jaworek.....	8
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 3: potenzielle gefährdete Brutvogelarten	17
Tabelle 4: potenzielle Baumbrüter	18
Tabelle 5: potenzielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter.....	18
Tabelle 6: prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum	21

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von circa 3,66 ha soll im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Reitanlage in Rossow“ weitere Bebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

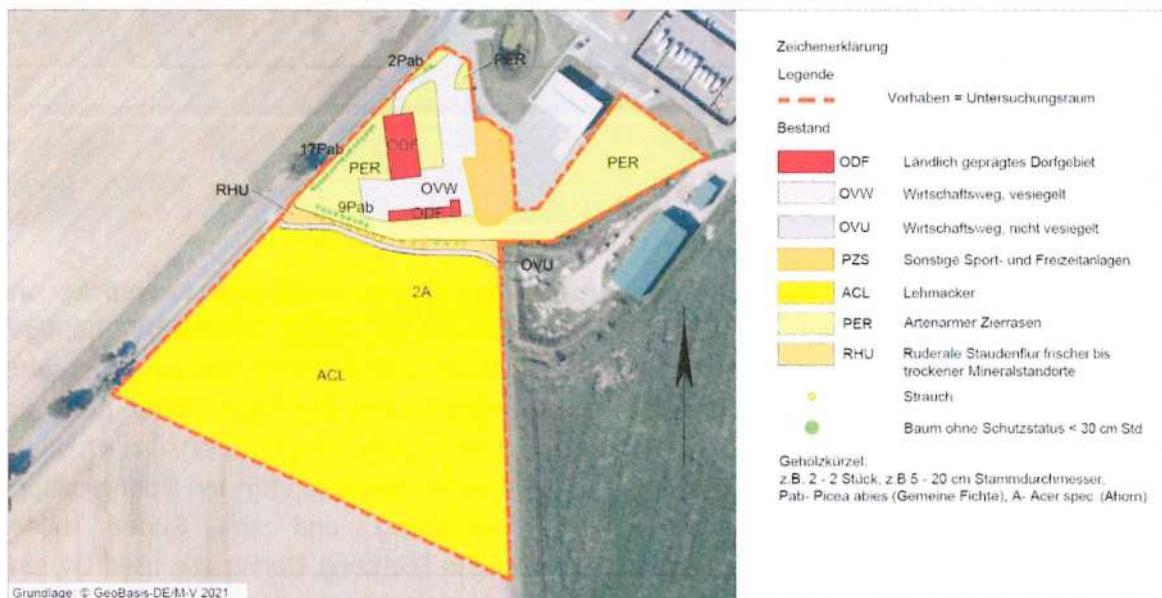
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Vorhaben liegt im südlichen Ortsrandbereich von Rossow und ist circa 2,3 km von Neverin, 2,4 km von Staven sowie 2,8 km von Ganzkow entfernt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



Unmittelbar westlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Kreisstraße 73 (Dorfstraße), welche 89 m nördlich des Vorhabens, nach Osten abzweigend, in die Kreisstraße 119 (Stavener Straße) übergeht. Etwa 420 m östlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Autobahn A20. Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Spedition und anschließend an Wohnbebauung. Südlich, östlich und westlich erstrecken sich vorwiegend ausgeräumte intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. 730 m südwestlich wächst der Rossower Wald. Das Plangebiet ist seitens der vorhandenen Nutzungen, insbesondere der Kreisstraßen, der Spedition und der intensiven Landwirtschaft, durch Immissionen, Fremdstoffeintrag und Beunruhigungen vorbelastet. Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Einfriedung und der Bebauung derzeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis von 50 und 200 m



Die Vorhabenfläche besteht im Süden ausschließlich aus allseitig umzäuntem Lehacker und im Norden überwiegend aus artenarmem Zierrasen (PER). Diese unterliegen häufigen Mahdintervallen. Weiterhin stehen im Norden eine Reithalle aus Wellblech und ein gemauerter flacher Stall (ODF). Zum Zeitpunkt der Begehung wurden südlich des Stalls Pferde gehalten. Zwischen den Gebäuden erstrecken sich mehrere vollversiegelte Wege (OVW). Östlich davon wurde eine sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS) mit Hindernissen für den Springreitsport kartiert. Im Nordwesten der vorhandenen Bebauung und im Süden bilden Fichtenanpflanzungen (*Picea abies*) einen Sichtschutz in Richtung Dorfstraße (Bild 04) und Landschaft. Das Plangebiet wird unterteilt durch einen unversiegelten Wirtschaftsweg (OVU) und einen Streifen ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). In diesem Bereich stehen entlang des Weges mehrere als Sträucher kartierte junge Ahorne, ein

Weidenstumpf mit Stockausschlag, eine Mirabelle und zwei Ahorne mit einem Stammdurchmesser von über 15 Zentimetern (Bild 05).

Im Untersuchungsgebiet sind sickerwasserbestimmte Lehme bzw. Tieflehme als Bodenart vorherrschend.

Als Grundwasserüberdeckung liegt weichseleiszeitlicher Geschiebemergel vor. Glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex fungieren als Grundwasserleiter. Es liegt eine >10 Meter mächtige bindige Deckschicht vor. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 18 m nördlich liegt ein eutrophes permanentes Kleingewässer. Im Dorfkern von Rossow, 760 m entfernt, liegt ein weiteres permanentes Kleingewässer mit Gehölzsaum. 300 m nordwestlich befindet sich ein permanentes Kleingewässer mit Rohrkolbenröhricht und Wasserlinsen. 240m westlich des Plangebietes verläuft ein Bach, welcher z.T. Verrohrungen aufweist und sich in einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand befindet. Der Bach verläuft durch den Neveriner See und den Hundpotensee und mündet in den Kleinen Landgraben.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Geringen Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen die wenigen Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion ausüben. Des Weiteren tragen die Versiegelungen und die Bebauung als störende Faktoren zum Mikroklima bei.

Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungs- und straßennahen Lage vermutlich eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich des B- Plan Nr.4.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage des AFB:

1. Potenzialanalyse zu Brutvögel durch Kunhart Freiraumplanung im Rahmen einer einmaligen Begehung.
2. Potenzialanalyse zu Fledermäusen durch Kunhart Freiraumplanung im Rahmen einer einmaligen Begehung.
3. Erfassungen der Reptilien und Amphibien durch Timo Jaworek B. Sc. 5 x von Mai 2022 bis September 2022;
4. Bei der durchgeführten Begehung am 14.03.22, wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Das Brutgeschehen wurde mittels Potenzialanalyse am 14.03.22 abgeschätzt. Gehölze, Bodenflächen und die Gebäude wurden begutachtet und die beobachteten Vögel registriert. Dabei kamen Feldstecher und Fotokamera zum Einsatz. Den vorhandenen Habitaten wurden vorkommende und potenziell vorkommende Arten zugeordnet.

4.4. Fledermäuse Potenzialanalyse

Bei der am 17.05.2022 von 18:00 bis 21:00 durchgeführten Begehung wurde das Gelände hinsichtlich potenzieller Quartiersmöglichkeiten und Habitatstrukturen für Fledermäuse abgesucht. An diesem Tag gab es vormittags leichten Niederschlag, abends hat es sich aufgelockert. Gegen 18:00 Uhr waren es ca. 17°C, es wehte ein leichter Wind und der Himmel war leicht bewölkt. Indirekte Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse sollten dabei Kot- und Urinspuren an Baumstämmen und in Gebäuden, sowie Fraßreste und Totfunde liefern. Besonderer Fokus lag dabei auf der Kontrolle von Baumquartieren, wie z.B. von Astabbrüchen, Spechthöhlen, abgeplatzter Borke, Rissen und Spalten, sowie der Gebäude auf dem Reiterhof. Des Weiteren erfolgte eine visuelle und akustische Prüfung auf ausfliegende Individuen. Zur Aufnahme und Identifizierung der Fledermausrufe kam gegen Sonnenuntergang ein Batlogger zum Einsatz. Weitere Hilfsmittel waren Kamera und Taschenlampe. Typische Strukturen wurden auf ihre potentielle Eignung als Jagdhabitat sowie auf ihre Funktion als Leitlinien eingeschätzt.

4.5. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen der Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde innerhalb des Plangebietes im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. Steine, besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Es wurden Reptilienmatten ausgelegt. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Tabelle 1: Begehungen zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes durch T. Jaworek

Nr.	Datum
1.	17.05.22
2.	05.06.22
3.	16.07.22
4.	08.08.22
5.	17.09.22

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung für das Gebiet östlich der Kreisstraße MSE 73 auf den Flurstücken 81/6 (teilweise), 92/6, 92/7, 92/8 (teilweise), 92/10, 92/11 und 93/4 (teilweise) in der Flur 1 der Gemarkung Rossow sieht vor, auf dem etwa 3,66 Hektar großen Gelände ein Sonstiges

Sondergebiet mit Zweckbestimmung als Reitanlage gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §11 BauNVO zu errichten. Hier soll eine Reitanlage für maximal 10 Pferde eingerichtet werden. Das Sondergebiet ist unterteilt in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Zulässig sind im nördlichen Teil beispielsweise ein Pferdestall, ein überdachter Reitplatz, eine Pferde-Laufanlage, eine Lagerhalle für Futter und Einstreu, eine Lagermöglichkeit für Pferdedung, eine Auslauffläche, Büro- sowie Sanitärräume. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 angegeben. Eine Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen. Daher ist eine 60%ige Versiegelung im nördlichen SO Reiten möglich. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Das Vorhaben wird in offener Bauweise umgesetzt. Die Fichten - Baumreihen im Nordosten des Plangebietes bleiben erhalten. Zwei dünnstämmige Ahornbäume im Zentrum des Plangebietes werden im Zuge der Errichtung einer Verkehrsfläche beseitigt. Im südlichen SO Reiten bietet eine GRZ von 0,1 zwar die Möglichkeit einer 10%igen Überbauung, jedoch ist ausschließlich Weidenutzung mit Koppelzaun zulässig.

Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weiere Angaben zur Planung sind dem Punkt 1.1.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2346-3 wurden verzeichnet: 13 Kranichbrutplätze (2008-2016), 4 Brutpaare des Rotmilans (2011-2013), 2 besetzte Horste des Schreiadlers (2015) und 2 besetzte Horste vom Weißstorch (2014). Die zuvor genannten Groß- und Greifvogelarten finden aufgrund der bestehenden Beunruhigungen und mangels Strukturen keine geeigneten Habitate zur Brut und als Nahrungsquelle vor. Mit einem Vorkommen der Arten ist nicht zu rechnen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V.

Abb. 5: Rastgebiete im Umfeld (Quelle © LAIV – MV)



Die unversiegelten Bodenflächen der Artenarmen Zierrasen sind aufgrund der erhöhten Trittbelastung, der häufigen Mahdintervalle und geringen Ausmaße für Bodenbrüter nicht geeignet. Auch die Staudenfluren sind aufgrund des begleitenden Weges viel zu beunruhigt und kleinflächig um Bodenbrütern als Habitat zu dienen. Auch die Ackerfläche befindet sich etwa zur Hälfte im 50 m Bereich und ansonsten im 200 m Abstand zu den Störquellen im Norden und Westen. Im Anhang 7 des Methodenhandbuchs NRW sind als Regelfall empfohlene Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten der Brutvögel verzeichnet. Gemäß dieser Auflistung gilt für die Feldlerche ein Mindestabstand von 500 m zu Straßen. Die Tiefe des Plangebietes ab Straße beträgt maximal 185 m. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Ackerfläche keine Habitatfunktion für die Feldlerche und andere Bodenbrüter der freien Landschaft wie

Graumammer oder Schafstelze ausübt. Die Prüfung für Greif- und Großvogelarten, Rast- und Zugvögel sowie Bodenbrüter endet hiermit.

An der Reithalle waren keine Anzeichen gebäudebrütender Arten zu erkennen. Einflugmöglichkeiten sind ausschließlich im Ortgangblech vorhanden und für Vogelarten zu klein. Die Fichtenreihen, die Gehölze nördlich des Weges und das Stallgebäude bieten Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche und anpassungsfähige Vogelarten der Siedlungsräume. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages werden Gehölz- und Gebäudebrüter vertiefend betrachtet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Ackerfläche weist für Fledermäuse kein Habitatpotenzial auf.

Die Fichtenreihen im Norden bieten keine Baum- oder Spaltenquartiere, könnten aber potenziell als Leitstruktur dienen. Diese werden vom Vorhaben nicht berührt. Nahrungshabitate sind in Form der Freiflächen im Norden und Westen vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet zwei Gebäude einen gemauerten Stall und eine Reithalle aus Wellblech. Weiterhin ist ein hölzerner Unterstand vorhanden. Indirekte Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kot, Fraßplätze usw.) liegen nicht vor. Die Habitatfunktion des nördlichen Teils des Plangebietes wird weiter unten eingehender besprochen.

Abb. 6: Zauneidechsenfunde(Quelle © LAIV – MV)



6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf. Außerdem ist das Plangebiet durch umfassende Versiegelungen geprägt. Eine Grabfähigkeit ist nicht gegeben. Für das Vorkommen von Reptilienarten fehlen Lebensraumstrukturen wie sonnenexponierte Plätze, zusammenhängende Gehölzbestände, Lesesteinhaufen oder andere Versteckmöglichkeiten. Im Rahmen der Untersuchungen

wurden an 4 Stellen Individuen von Zauneidechsen am Plangebietsrand inner- und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Drei Mal wurden adulte Zauneidechsen am südöstlichen Plangebietsrand und 1 x ein juveniles Exemplar an der westlichen Fichtenreihe festgestellt. Im Plangebiet selbst, insbesondere im Bereich der Baugrenzen gelangen keine Funde. Die Art wird von den Bauarbeiten nicht berührt. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im MTB-Q 2346-3 sind Beobachtungen folgender Amphibienarten gelistet: 3 Beobachtungen Grünfrosch, 1 Beobachtung Laubfrosch, 3 Beobachtungen Kammolch, 4 Beobachtungen Rotbauchunke, 2 Beobachtungen Teichmolch, 3 Beobachtungen Knoblauchkröte (Daten LUNG 2010). Zum Vorkommen von Reptilienarten liegen keine Daten vor. Das permanente Kleingewässer (Bild 03) nördlich des Plangebietes weist zwar einen sehr schmalen Schilfgürtel und ein einzelnstehendes Gehölz auf, ist aber stark eutrophiert und zum Teil abfallend, sodass mit Schadstoffeintrag zu rechnen ist. Als Laichhabitat für Amphibien ist dieses Gewässer eher ungeeignet. Der Boden des Plangebietes ist bindig und somit nicht grabbar. Das beunruhigte stark beanspruchte und gemähte Gelände beinhaltet weder Versteckmöglichkeiten noch Sonnenplätze noch sandige Offenstellen, die auf Vorkommen von Reptilien oder von Amphibien in Landlebensräumen schließen ließen. Im Rahmen 5 maliger Begehungen zur Herpetofauna konnten keine Individuen Amphibien festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das nächstgelegene Biberrevier liegt, gemäß Daten des LUNG aus dem Jahr 2010, circa 5,3 km entfernt in den Luisenhofer Teichen. Für den MTB-Q 2346-3 liegen registrierte Fischotteraktivitäten vor (Daten nach LUNG 2005). Das Gelände um die Reitanlage und das angrenzende Speditionsunternehmen ist umzäunt. 320 m westlich verläuft ein Bach mit zum Teil verrohrten Abschnitten. 500 m östlich verläuft ein Graben, ebenfalls mit verrohrten Abschnitten. Die Landschaft wird durch die Autobahn und die Kreisstraße stark zerschnitten. Der Bach ist beidseits von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umgeben, es sind keine Trittsteinbiotope vorhanden. Daher kann ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Für den Zeitraum von 1990 bis 2017 werden 3 Beobachtungen des Eremiten aufgeführt. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Brutbäume, Gewässer oder Moore für streng geschützte Käferarten. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Nachtkerzen oder Weidenrösschen wurden bei der Biototypenkartierung nicht festgestellt. Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biototypenkartierung am 14.03.2022 konnten keine geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässer oder gewässerbegleitende Biotope vorhanden. Ein Vorkommen von Individuen der streng geschützten Libellen, Fische und Mollusken ist somit auszuschließen. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Lurche			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer.	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Vögel			

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende, Gebäudebewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 3 bis 5 prognostiziert.

Die vier laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1-.2.4 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 4 und 5 (Baumbrüter, Nischen-, Höhlen- und Gebäudebrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.5 und 2.6.

Tabelle 3: potenzielle gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1,V3,M1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1,V3,M1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V1,V2
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	3/V			N	[1, 3]/2	I	V1,V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: potenzielle Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1,V3,M1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1,V3,M1
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1,V3,M1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1,V3,M1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1,V3,M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1,V3,M1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1,V3,M1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	V1,V3,M1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1,V3,M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: potenzielle Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1,V2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1,V2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1,V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.6** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen möglich. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Zwei Ahorn und zwei Fichten sowie einige Sträucher werden beseitigt. Die Staudenfluren und Zierrasenflächen können überbaut werden. Der Umbau von Gebäuden ist mittel- bis langfristig nicht geplant aber möglich. Auf der Ackerfläche entsteht Pferdeweide. Diese wird mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen eingefasst. Die Bauarbeiten werden die Fläche tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden. Die Bauarbeiten können aber zur Tötung und Verletzung von Gehölz – und Gebäudebrütern durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, darf nur außerhalb der Brutzeit gefällt und abgerissen werden. Um- und Abrissarbeiten müssen ökologisch begleitet werden.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant - keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2346-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb der Bauflächen wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Tötung und Verletzung brütender Gehölz- und Gebäudebrüter und derer Entwicklungsformen wird durch eine Bauzeitenregelung und durch ökologische Baubegleitung begegnet. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Der durch die Beseitigung zweier Fichten, zweier Ahorn und einiger Sträucher sowie die Überbauung von Zierrasen- und Staudenfluren verursachte Brut- und Nahrungshabitatverlust wird durch Neupflanzungen und Umwandlung von Acker zu Weide hinreichend ersetzt.

Maßnahme: V1, V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Die geplanten Gebäude können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen, da kleine Fensterflächen vorgesehen sind.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Fichten bleiben erhalten. Die durch Gehölzbeseitigungen wegfallenden Brutplätze werden ersetzt. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

In Tabelle 6 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitatabschätzung im Untersuchungsraum und einer Auswertung von Ultraschalllauten mittels Batexplorer durchgeführt. Die Arten in Tabelle 5 werden im Anhang 3.1 bis 3.4 in Formblättern einzeln besprochen.

Tabelle 6: prognostizierte Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	D	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	§§	V	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§		4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	D	n. aufgeführt

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Microchiroptera

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermäuse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Laut Planung ist die Errichtung weiterer Gebäude sowie die Überbauung von Freiflächen möglich. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Zwei Fichtenreihen bleiben erhalten. Zwei Ahorn und zwei Fichten sowie einige Sträucher werden beseitigt. Die Staudenfluren und Zierrasenflächen können überbaut werden. Der Umbau von Gebäuden ist mittel- bis langfristig nicht geplant aber möglich. Auf der Ackerfläche entsteht Pferdeweide. Diese wird mit einem 10 m breiten Gehölzstreifen eingefasst. Die Bauarbeiten werden die Fläche tagsüber beunruhigen. Wenige potenzielle Spaltenquartiere wurden ausschließlich in den Ortsgangblechen und die Giebelabschlußblechen der Reithalle und des Stalls sowie im hölzernen Unterstand prognostiziert. Diese sind ausschließlich als Einzelquartiere außerhalb des Winters nutzbar. Die Fichtenreihen sind potenzielle Leitlinien. Die bewachsenen Freiflächen im Norden und Westen bieten kleinflächige Jagdmöglichkeiten. Umbauarbeiten an Gebäuden können zur Tötung und Verletzung von einzelnen Fledermäusen in Sommerquartieren führen. Um dem zu begegnen, darf nur außerhalb der Brutzeit abgerissen werden. Um- und Abrissarbeiten müssen ökologisch begleitet werden.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die temporäre Beeinträchtigung des Plangebietes führt nicht zur Aufgabe von Quartieren. Der Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Sommerquartieren wird durch eine Bauzeitenregelung bezüglich Abrissarbeiten und durch ökologische Baubegleitung bei Um- und Abrissarbeiten begegnet. Zwei Fichtenreihen bleiben als Leitlinien erhalten. Der durch die Überbauung von Zierrasen- und Staudenfluren verursachte Nahrungshabitatverlust wird durch Neupflanzungen und Umwandlung von Acker zu Weide hinreichend ersetzt.

Maßnahme: V1, V2, V3, M1

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Im Zuge von Abriss- und Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit Immissionen wie derzeit zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Der Beginn der Baufeldfreimachung einschließlich Fällungen ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. zulässig. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämnungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.
- V2 Die Umbau- und Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz und Ornithologie fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Das jeweilige Gebäude ist vor Beginn der Baumaßnahme durch diese auf das Vorhandensein von Lebensspuren an und in dem Gebäude lebender besonders geschützter Arten zu überprüfen. Die Untersuchung hat durch Sicht- und ggf. endoskopische Prüfung von Gebäudefugen und der Kellerräume auf Besatz durch Fledermäuse zu erfolgen. Ferner ist zu prüfen, ob Nester gebäudebrütender Vogelarten vorhanden sind. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und

anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V3 Die, in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind zu ersetzen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem, laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten, Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben werden durch Kauf von 9.564 Kompensationsflächenäquivalenten des Kontos MSE – 041 „Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz“ in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ kompensiert. Der Reservierungsbescheid mit Datum vom 12.09.24 liegt vor und wird den Satzungsunterlagen beigelegt.
- M2 Der Verlust von zwei Einzelbäumen ist mit der Pflanzung von zwei einheimischen und standortgerechten Bäumen zu ersetzen. Möglich wäre die Verwendung hochstämmiger Obstbäume alter Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm, 2-mal verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm innerhalb des Plangebietes. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Kameol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-

photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
FACHBEITRAG FLEDERMÄUSE vom 28.11.21 erstellt von Captis Natura Büro für
faunistische Erfassungen Tim Kuchenbäcker

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Samereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
Schutzstatus		
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fichtenreihen südlich des Pferdestalls und im Bereich der Gehölze am Weg <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 8-20 BP festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, M1		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde ein potenzielles Habitat für den Bluthänfling insbesondere in den Fichten		

prognostiziert. Fällungen und Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, somit besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der bestehenden Flächenversiegelungen ist das Untersuchungsgebiet für den Bluthänfling als wenig nahrungsreich anzusehen, sodass hier maximal ein Brutpaar zu erwarten ist. Die Ackerfläche wird in eine Pferdekoppel umgewandelt. Dadurch erhöht sich langfristig das Nahrungsangebot. Die Fichten im Süden und Südwesten wurden zur Erhaltung festgesetzt, sodass die Fortpflanzungsstätte erhalten bleibt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Die Fichtenreihen werden zur Erhaltung festgesetzt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

Gimpel		Pyrrhula pyrrhula	
Schutzstatus			
RL MV: 3 RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau der Baumbestände im Flachland und Gebirge, insbesondere Fichtenaufforstungen. Bevorzugt an Bestandsrändern von Kahlschlägen, Lichtungen oder Heckenflächen, vereinzelt auch in reinen gebüschreichen Laubwäldern. Koniferen und- gebüschreiche Parks, Gärten, Villenviertel und auf städtischen Friedhöfen (Gnielka 1990 und an Dijk 1996). Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Uckerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Fichtenreihen im Bereich des Pferdestalls <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 8-20 BP festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Gimpels in den Fichtenreihen im Plangebiet prognostiziert. Die Bäume sind, fast gänzlich, zur Erhaltung festgesetzt und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der anthropogenen Störfaktoren ist das Gebiet stark beunruhigt und daher maximal ein Brutpaar des Gimpels zu erwarten. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die beiden zu fällenden Fichten werden ersetzt. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

11.3. Anhang 2.3 - Mehlschwalbe

Mehlschwalbe		Delichon urbica
Schutzstatus		
RL MV: V RL D: 3	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
Angaben zur Autökologie: Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen,		

Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: im Bereich des Pferdestalls

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 21-50 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Mehlschwalbe im Bereich des Pferdestalls prognostiziert. Dieser bleibt in nächster Zeit bestehen und wird nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Pferdestall mittel- bis langfristig bestehen bleibt, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitats. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 - Rauchschnalbe

Rauchschnalbe		Hirundo rustica	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	☐	streng geschützte Art	
	☐	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nistet innerhalb zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen, unter Brücke, an Schleusen. Bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Einzelgehöften. Die Nahrungssuche erfolgt über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten und Grünland. Es handelt sich um einen Nischen- und Gebäudebrüter. Ernährt sich überwiegend von flugfähigen Insekten wie Diptera, Hymenoptera, Coleoptera. Der Aktionsradius beträgt bis zu einem Kilometer. Die Fluchtdistanz liegt bei bis zu 10m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest und die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Brutbestand 2009 bei 31.000-67.000 BP. Flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Verringerung der Weidewirtschaft, weniger Stallanlagen mit Nistmöglichkeiten, Schnalben können Häuser in Wohnanlagen nicht besiedeln, weil Nistmöglichkeiten fehlen. (Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: im Bereich des Pferdestalls <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 etwa 21-50 BP festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Auflistung der Maßnahmen:**

- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen vom 01. Oktober bis 28. Februar

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Rauchschwalbe im Bereich des Pferdestalls prognostiziert. Dieser bleibt in nächster Zeit bestehen und wird nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Pferdestall mittel- bis langfristig bestehen bleibt, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten am Stall sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
 Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5 – ungefährdete Baumbrüter

Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Wintergoldhähnchen)

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: *

- ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
☐ streng geschützte Art
☐ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie: Bei den genannten Vogelarten handelt es sich um häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten mit relativ geringen ökologischen Habitatansprüchen und einer hohen bis mäßigen Störungstoleranz. Essenziell ist das Vorhandensein von Gehölzen und kurzrasigen Flächen zur Nahrungsaufnahme. Die aufgeführten Baumbrüter sind in der Lage innerhalb von kurzer Zeitspanne Ersatzhabitate zu besiedeln. Bei Amsel, Buchfink, Girlitz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Türkentaube und Wintergoldhähnchen ist nach §44 BNatSchG Abs.1 das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Bei der Elster ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt ebenfalls nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Fichtenreihen, in Gehölzen südlich des Pferdestalles im Bereich der ruderalen Staudenflur

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 folgende Brutpaare festgestellt werden: Amsel (51-150 BP), Buchfink (51-150 BP), Elster (8-20 BP), Girlitz (4-7 BP), Nebelkrähe (8-20 BP), Ringeltaube (21-50 BP), Sommergoldhähnchen (21-50 BP), Türkentaube (8-20 BP), Wintergoldhähnchen (21-50 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während einer Begehung im Rahmen der Potenzialanalyse wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter in den Fichtenreihen und den Gehölzen im Bereich der ruderalen Staudenflur prognostiziert. Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit statt (siehe Bauzeitenregelung). So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der Versiegelungen und eher artenarmen Zierrasen ist das Nahrungsangebot als gering einzustufen und somit wird auch das Brutvogelgeschehen im Allgemeinen als niedrig bzw. mit nur wenigen Brutpaaren prognostiziert. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit ausgeschlossen werden. Die Fichtenpflanzungen bleiben erhalten. Die beiden Ahorn Bäume südlich des Pferdestalles, die ruderalen Staudenflur und die beiden Fichten im Nordwesten des Plangebiet werden beseitigt. Die zu fällenden Gehölze werden ersetzt. Die Umwandlung von Acker zu Weide erhöht die Nahrungsverfügbarkeit. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Die Fichtenreihen bleiben als potenzielle Fortpflanzungsstätten erhalten. Die beiden einzelnstehenden Fichten im Nordwesten des Plangebietes und die beiden Ahornbäume südlich des Pferdestalles werden beseitigt und entsprechend ersetzt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6 – ungefährdete Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

Besonders geschützte potentielle Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es handelt sich um häufige Vogelarten, welche innerhalb menschlicher Siedlungen vorkommen. Die Fluchtdistanzen sind gering. Die genannten Arten sind aufgrund ihres relativ breiten ökologischen Toleranzbereiches sowie ihren Habitatansprüchen in der Lage innerhalb von kurzer Zeit Ersatzlebensräume zu besiedeln. Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist bei allen hier aufgeführten Arten ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei der Kohlmeise erlischt der Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Reviers, also einer Abwesenheit der Art für 1-3 Brutperioden. <u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf. <u>Gefährdungsursachen:</u> keine Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> im Bereich des Pferdestalls <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2346-3 folgende Brutpaare festgestellt werden: Bachstelze (21-50 BP), Hausrotschwanz (4-7 BP), Haussperling (51-150 BP), Kohlmeise (51-150 BP)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebäuden prognostiziert. Diese bleiben in nächster Zeit bestehen und werden nicht beeinträchtigt. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 –Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population :</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung)			

durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitats. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – großes Mausohr

Großes Mausohr		(<i>Myotis myotis</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: V	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			

Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus		(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 4	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	☒	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitate. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EZH gewahrt bleibt</u>	

12.4. Anhang 3.4 – Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: nicht vorkommend RL D: D	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen als Zwergfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche während der Tragzeit und Jungenaufzucht wichtige Jagdgebiete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektrum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randbereiche und	

Vegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere dienen Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände. Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Das Nahrungsspektrum dieser Art umfasst Zweiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil auch andere Arten von Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreiche Vorkommen in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quartiere durch forstwirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahmen in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Menning und Boye, 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielle Sommerquartiere im Bereich des Pferdestalls (Spalten in Holzverkleidung an der Fassade des Gebäudes) und Reithalle <u>Lokale Population:</u> unbekannt
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, M1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Sommerquartiere (Einzelquartiere) prognostiziert. Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. So besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da die Gebäude mittel- bis langfristig bestehen bleiben, können Tötungen oder Verletzungen von Tieren in nächster Zeit ausgeschlossen werden. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (siehe Bauzeitenregelung) durchzuführen. Umbauarbeiten sind ökologisch zu begleiten. Die Nahrungsverfügbarkeit wird durch Umwandlung von Acker in Weide erhöht. Die Fichtenreihen als Leitelemente bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vorerst erhalten. Im Zuge von Umbaumaßnahmen sorgt eine ökologische Baubegleitung für den Ersatz ggf. beeinträchtigter Habitats. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 5 – FOTOANHANG

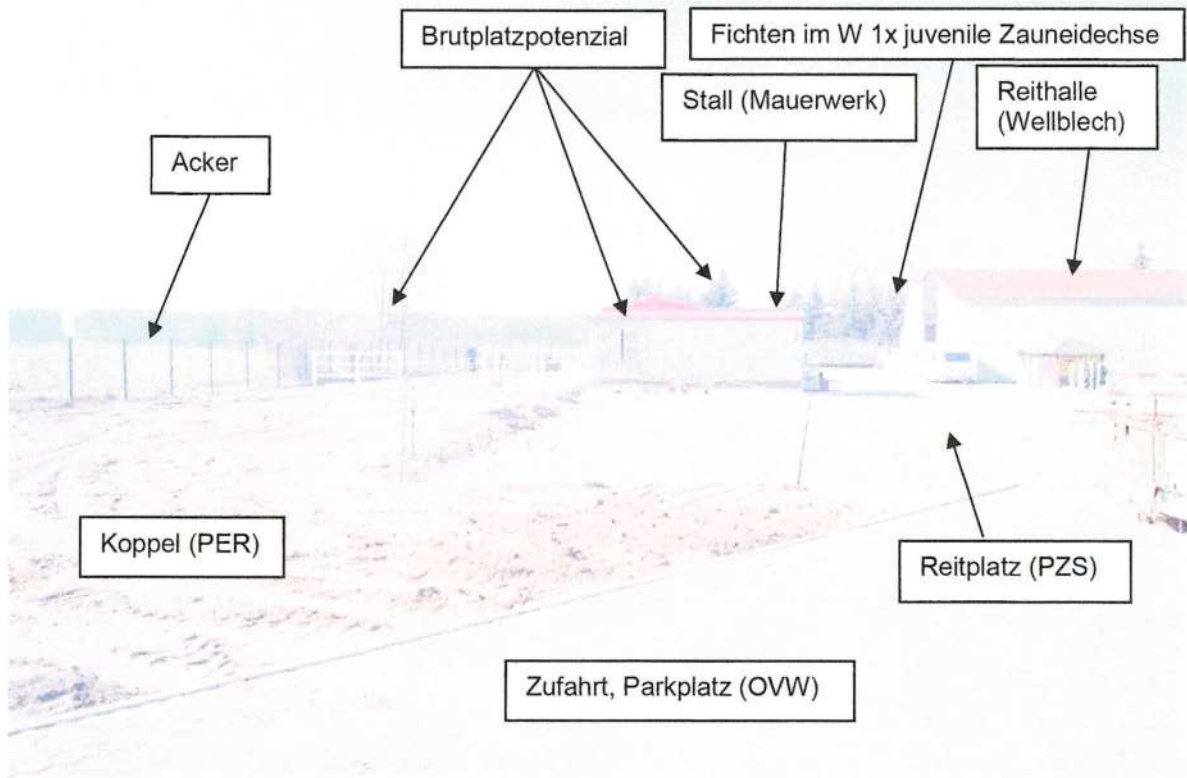


Bild 01 Plangebiet vom Osten



Bild 02 Plangebiet vom Norden



Bild 03 Kleingewässer nördlich UG vom Süden



Bild 04 Zwei nicht zur Erhaltung vorgesehene Fichten im Norden, Fichten im W (Erhaltung)



Bild 05 Weg (OVU)/ Wegrain (RHU) 2 Ahorn, Mirabellen, Weide (keine Erhaltung)



Bild 06 eingezäunter Acker



Bild 07 südliche Fichtenreihe (Erhaltung)

Bild 08 Reithalle/westliche Fichtenreihe (Zauneidechsenfund – Jungtier)



Bild 09 nördliche Koppel (anschließend an Bild 01)